

**Abwägung der Stellungnahmen**

**Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal**

VII/0821 Anlage 1

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Auslegungszeitraum: 10.06.2022-13.07.2022

Keine eingegangenen Anregungen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Beteiligungszeitraum: 07.06.2022-15.07.2022

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 1</b>	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Stellungnahme vom 07.06.2022)</b>		
	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 2</b>	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 07.06.2022)</b>		
	<p>Wenn auf dem Gelände eine Baumaßnahme geplant ist, erhalten wir aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung für die Baustelle und werden dann im Rahmen unserer Aufsicht dort tätig.</p> <p>Sollte eine Arbeitsstätte dort errichtet werden, so werden wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>und geben eine Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ab.</p> <p>Im jetzigen Stadium der Planung ist jedoch eine fachliche Stellungnahme aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht durch die Gewerbeaufsicht noch nicht möglich.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie uns zukünftig bei Stellungnahmen zu Änderungen von Flächennutzungsplänen nicht mehr zu beteiligen.</p>		
<b>TÖB 3</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser (Stellungnahme vom 14.06.2022)</b>		
	<p>Mit der 9. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die 9. Änderung des FNP bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
<b>TÖB 4</b>	<b>Unterhaltungsverband „Uchte“ (Stellungnahme vom 20.06.2022)</b>		
<b>4</b>	Der UHV „Uchte“ hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 02.03.2021 (Nr. 90-04-21) zum Vorhaben geäußert. Die darin getätigten Aussagen, Hinweise und wasserrechtlich fundierten Forderungen haben nach wie vor Bestand.	Die Hinweise finden Berücksichtigung.	Die Inhalte der Stellungnahme vom 02.03.2021 wurden bereits in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum südlich der Baugrenze verlaufenden Gewässer zweiter Ordnung mit der Bezeichnung D 004 ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten (Gewässerrandstreifen). Das gilt insbesondere auch für Zaunanlagen zur Einfriedung des Betriebsgeländes.</p> <p>Die maschinelle Unterhaltung des Gewässers ist jederzeit zu gewährleisten. Bauliche Veränderungen an Gewässern bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Stendal.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Umweltbericht wird unter Kap. 2.5.2 ausgeführt, dass der Graben D 004 kein Wasser führt. Dies ist eine irreführende Verallgemeinerung. Der Graben wurde mit Sinn und Zweck als Entwässerungsgraben angelegt (mit temporärer Wasserführung). In Abhängigkeit von der Niederschlagsentwicklung kann er eine erhebliche Wasserführung aufweisen, die bei Hochwasserlagen (in der Uchte/ im Flottgraben) gegebenenfalls auch entsprechend lang andauern kann.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Kapitel 2.5.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücke“. In dieser findet der Hinweis Berücksichtigung.</p>	<p>Der Abstand von 5 m zum Gewässer 2. Ordnung wird eingehalten. Eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers ist gewährleistet.</p> <p>In die Begründung zum B-Plan Nr. 36/20 „Solarpark Lange Werftstücke“, Kapitel 2.5.2, wird der Hinweis zur Wasserführung in Abhängigkeit von der Niederschlagsentwicklung aufgenommen:</p>
<b>TÖB 5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Immissionsschutzbehörde</b> (Stellungnahme vom 24.06.2022)		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Stendal wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schalleistungspegel der Transformatoren im nachgelagerten Genehmigungsverfahren angegeben.</p>	
<b>TÖB 6</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b> (Stellungnahme vom 20.06.2022)		
	<p>Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>TÖB 7</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Stellungnahme vom 23.06.2022, Aktz. 45-60-00/ K-VII-0413-22)		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 8</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Nord</b> (Stellungnahme vom 23.06.2022)		
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über den Dahrenstedter Weg, also über das nachgeordnete Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.</p> <p>Laut Gutachten ist eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der B 1289 nicht gegeben.</p> <p>Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde betroffen.</p> <p>Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen aus unserem Hause.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 9</b>	<b>Polizeirevier Stendal</b> (Stellungnahme vom 01.07.2022)		
	Aus Sicht der Polizei ergehen keine Hinweise oder Ergänzungen.	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>TÖB 10</b>	<b>Avacon Netz GmbH, Genthin</b> (Stellungnahme vom 22.07.2022)		
	<p>Auf den von Ihnen angezeigtem Standort befinden sich keine Versorgungsleitungen der Avacon Netz GmbH Standort Genthin.</p> <p>Für eine Stellungnahme anderer Versorgungsträger wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Stendal.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Stendal wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 11</b>	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA (Stellungnahme vom 01.07.2022)</b>		
	<p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Beim Eisenbahn-Bundesamt ist nach meiner Kenntnis derzeit ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.3, Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin, Abschnitt Oebisfelde-Staken, Bahn-km 199,936 bis 213,142 der Strecke 6185 Berlin-Spandau-Oebisfelde anhängig. Ich empfehle daher eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG.</p> <p>Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme vorgesehener raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gebiete der Hansestadt Stendal empfehle ich die Erarbeitung eines gesamtäumlichen Konzeptes zur Steuerung dieser Anlagen gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021.</p> <p>In Bezug auf die in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p> <p><u>Rechtswirkung</u></p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß bereits erfolgten Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG bezüglich des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6 gibt es keine Betroffenheit zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Südost - Lange Werfstücke“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In die Begründung der abschließenden Fassung wird aufgenommen, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert)</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die erforderlichen Unterlagen übergeben.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
<b>TÖB 12</b>	<b>Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 08.07.2022)</b>		
	<p><b>Bauordnungsamt/ Kreisplanung</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Punkt 1.3.1:          Letzter Absatz: Zur Begründung des Vorhabens wird auf Kapitel 1.5 verwiesen. Dieses Kapitel ist der Begründung nicht zu entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird geprüft.</p>	<p>In Punkt 1.3.1 ist auf Kapitel 1.4 hinzuweisen. Die Anpassung wurde vorgenommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Punkt 1.3.4: Letzter Absatz: Das Parallelverfahren bezieht sich entgegengesetzt der Angabe auf § 8 Absatz 3 BauGB.</p> <p>Punkt 1.3.5: Laut dem IEVKSK Stendal 2012 sollen bis zum Jahr 2035 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden. Wie ist in der Hansestadt Stendal der aktuelle Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anlage (ca. 6MWp)? Durch den konkreten Bezug kann die Erforderlichkeit untermauert werden.</p> <p>Kapitel 2: Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren (Beispielsweise BauGB, KVG-LSA,...).</p> <p><u>Planzeichnung:</u></p> <p>Wieso wurde die im Änderungsbereich befindliche Freileitung (Oberirdische Hauptversorgungsleitung) nicht in die Planzeichnung übernommen?</p> <p>Der Maßstab ist nicht korrekt. Angegeben ist laut Maßstabsleiste M = 1:5.000. Dies entspricht nicht der Planzeichnung. Beispielsweise weist das Plangebiet an den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 203 und 204 zusammen eine Länge von über 560 m (Metern) auf. Laut Planzeichnung beträgt diese gemäß der Maßstabsleiste jedoch lediglich ca. 490 m (Meter).</p> <p><u>Verfahrensvermerke:</u></p>	<p>Eine Berichtigung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Zahlen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Freileitung wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Maßstab wird geprüft und ggf. eine Korrektur vorgenommen.</p>	<p>Im Punkt 1.3.4 wurde folgende Anpassung vorgenommen:</p> <p><i>„Wie bereits im Kapitel 1.2 Erfordernis der Bauleitplanung beschrieben, erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB.“</i></p> <p>Keine Änderung der Planung erforderlich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Freileitung wird in die Planänderung übernommen.</p> <p>Eine Korrektur des Maßstabes wurde vorgenommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Öffentliche Auslegung: Hat der Haupt- und Personalausschuss die öffentliche Auslegung beschlossen? Bei einer Einheitsgemeinde obliegt dies abschließend dem Stadtrat.</p> <p>Abschließender Beschluss: Hierbei handelt es sich um einen Feststellungsbeschluss. Die Änderung wird grundsätzlich per Beschluss festgestellt.</p> <p>Inkrafttreten: Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen. Dies ist dem Vermerk nicht zu entnehmen. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Der Verfahrensvermerk ist durch das Wort Genehmigung (...der 9. Änderung...) entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Vermutlich wird Herr Schmotz zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses nicht mehr als Bürgermeister fungieren. Dies bedeutet, dass Herr Schmotz die Verfahrensvermerke lediglich bis zum Punkt "Beteiligung der Behörden" unterzeichnen kann.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie insbesondere weitergehend die Hinweise der Rundverfügungen Nr.</p>	<p>Der Sachverhalt wird geprüft.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zu Allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Beschluss erfolgte durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal. Eine Korrektur wurde vorgenommen.</p> <p>Der Wortlaut wurde in Feststellungsbeschluss geändert.</p> <p>Der 1. Absatz des Verfahrensvermerk wird wie folgt gefasst: <i>Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal nebst Begründung und Umweltbericht sowie die Stelle, bei der die genannten Unterlagen auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. .... für den Landkreis Stendal örtlich bekannt gemacht worden.</i></p> <p>Eine Anpassung des Namens wurde vorgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>04/20 und 03/2022 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p> <p><b>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</b> <b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal zu.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Auf den Flurstücken 203 und 204, Flur 19, Gemarkung Stendal ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.</p> <p>Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Da die Vorhabenfläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, bedarf es zudem einer Umwidmung in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Dies erfolgt im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB aufgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Umweltbericht in Bezug auf die Eingriffsregelung und den Artenschutz der Konsens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost - Lange Werftstücken“ hergestellt wurde.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigung sind zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist auch Bestandteil des Umweltberichts zur 9. Änderung des F-Plans. Der Bilanzierung kann seitens der UNB nicht vollumfänglich gefolgt werden. Näheres dazu legt die UNB in der Stellungnahme zum B-Plan dar. Im Speziellen wird eine Korrektur hinsichtlich der Bewertung der Ruderalfluren und Dominanzbestände sowie des Landschaftsbildes gefordert. In der Folge steht auf Ebene des B-Plans noch eine Prüfung aus, inwieweit entsprechende Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, zum Beispiel in Form einer Heckenpflanzung, zu konzipieren sind. Die Kompensationsmaßnahme unterliegt einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Ihr sind Flächen zuzuweisen. Da die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln ist, muss gemäß § 5 Abs. 2a BauGB auch eine Zuordnung der Kompensationsfläche im Flächennutzungsplan erfolgen. Dies erfolgt über die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung. Ich weise darauf hin, dass eine Darstellung bei Anpassung des B-Plans auch im F-Plan ggfs. noch nachzuholen ist.</p> <p><u>Schutzgebiete und Schutzobjekte:</u> Im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen relevanter Nähe sind weiterhin keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop, Allen und Baumreihen fanden in den Planunterlagen</p>	<p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird analog zum Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Die Hinweise zu Schutzgebieten und Schutzobjekten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Konsens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost - Lange Werftstücken“ wurde hergestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ausreichend Berücksichtigung. Die im Geltungsbereich der 9. Änderung befindlichen geschützten Biotope wurden, wie in der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf beauftragt, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt und im Umweltbericht festgehalten. Die Betrachtungen sind der Ebene entsprechend angemessen konkret. Der Vorhabenträger hat sich nach Einschätzung der UNB in ausreichendem Maße mit dem Artenschutz auseinandergesetzt. Kritisch wird jedoch die Überplanung der Ruderal- und Grünlandflächen im südlichen Teil der Vorhabenfläche gesehen.</p> <p>Südlich an den Geltungsbereich zur 9. Änderung schließt sich bereits eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft an. Solche Flächen stellen Rückzugsräume für seltene und gefährdete Arten und Biotope dar. Auf der Vorhabenfläche und entlang des trocken gefallen Grabens, der einen Bestandteil der Fläche für Natur und Landschaft bildet, ist die nach BArtSchV besonders geschützte Wiesenprimel (<i>Primula veris</i>) in Gruppen auf der Ruderalflur und den Dominanzbeständen sowie flächig auf dem ruderalen mesophilen Grünland vertreten. Weiterhin gelten laut Umweltbericht die Landreitgras-Dominanzbestände als typische „Zauneidechsen-Vegetation“. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Ruderal- und Grünlandfläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für den Solarpark durch ein entsprechendes Pflegeregime entwickelt werden sollte.</p>	<p>Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planung Berücksichtigung.</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36/20 „Solarpark Südost - Lange Werftstücken“ berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstimmung mit der UNB wurde vorgenommen und ein Konsens erzielt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</b> Zur vorgelegten „9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal“ wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wurden berücksichtigt. Es ergibt sich jedoch noch ein weiterer redaktioneller Hinweis:</p> <p>- S. 21 unter Punkt 2.5.2 Oberflächenwasser des Umweltberichtes ist das Wort „Oberflächenwasserkörper“ zu streichen bzw. durch „Gewässer II. Ordnung“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt, indem das Wort „Oberflächenwasserkörper“ durch „Gewässer II. Ordnung“ ersetzt wird.</p>	Keine Abwägung erforderlich.